

3) Wenn von den Behörden Vorladungen, Verfügungen oder Bekanntmachungen an die Gemeinde ergehen; so sollen dieselben an die Gutsherren besondere Verfügungen richten und dieselben unmittelbar, nicht durch die Ortsgerichte, auch, soweit sie nicht als Partei kostenpflichtig sind, unentgeltlich behändigen lassen.

Die Behörden haben sich hierbei, wie überhaupt, eines den Verhältnissen der Gutsherren angemessenen Geschäftsstils zu bedienen.

4) Die Gutsherren und die Ihrigen wie ihre Gebäude sind der Aufsicht der Ortsgerichtspersonen entnommen. Dieselbe wird unmittelbar vom Gerichtsamte ausgeübt.

VI. Ihnen verbleiben als Gutsherrn diejenigen mit dem Patronate über Kirchen und Schulen und die ihnen gewidmeten Stiftungen verbundenen Rechte, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf. Sie behalten daher

1) das Recht der eigentlichen Collatur oder Ernennung der Kirchen- und Schuldiener, soweit sie ihnen zeither zustand,

2) die Ausübung derjenigen Handlungen, welche erforderlich sind, um das designirte Subject wirklich in das Amt einzuführen, namentlich Theilnahme an der Probe, Investitur, Ausstellung und Einhändigung der Vocationsurkunde,

3) die den Patronen zustehenden Ehrenrechte, wie z. B. das Recht der Fürbitte, des Trauerlautens, eines Ehrenplatzes in der Kirche,

4) die allgemeine Fürsorge für Kirche und Schule und insbesondere für Erhaltung, zweckmäßige Benutzung und Verwendung des ihnen gehörigen Vermögens.

Zusolge dieses Aufsichts- und Schutzrechtes sind sie

a) bei vorseienden Trennungen oder Vereinigungen von Kirchen- und Schulverbänden, bei Veräußerung von Gütern, bei Neubauen, bedeutenden Verwendungen aus dem Kirchen- und Schulvermögen, Holzschlägen, Errichtung neuer Stellen, Verminderung oder Erhöhung der Dotation schon bestehender Stellen und anderen wichtigen Veränderungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören,

b) bei allen Localexpeditionen und Visitationen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen befugt, als weshalb von der Anberaumung ihnen selbst, wenn sie im Orte gegenwärtig, oder ihrem im Orte anwesenden Beauftragten vor der Vollziehung Nachricht zu geben ist. Sie können ferner

c) Einsicht der Rechnung verlangen und

d) sind berechtigt, in Bezug auf alle diese Gegenstände, sowie in Bezug